

Teubler, Leonie

Philosophischer Kannibalismus. Wie wir im Fach "Praktische Philosophie" auf den Kannibalen kamen – ein Erfahrungsbericht

2020, 13 S.



Empfohlene Zitierung/ Suggested Citation:

Teubler, Leonie: Philosophischer Kannibalismus. Wie wir im Fach "Praktische Philosophie" auf den Kannibalen kamen – ein Erfahrungsbericht. 2020, 13 S. - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-188208
<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0111-pedocs-188208>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.
This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Philosophischer Kannibalismus

Wie wir im Fach „Praktische Philosophie“ auf den Kannibalen kamen – ein Erfahrungsbericht¹

Der Titel

Einen Aufsatz mit dem Titel „Philosophischer Kannibalismus“ einzuleiten, weckt sicherlich verschiedene Erwartungen. Deshalb möchte ich kurz erläutern, welche Lesarten des Titels denkbar sind und worum es mir im Folgenden gehen wird.

Unter Kannibalismus versteht man gemeinhin das Verzehren von Artgenossen oder Körperteilen von diesen. Dieses Verhalten kommt bei vielen Lebewesen vor, auch beim Menschen (vgl. <https://www.spektrum.de/lexikon/biologie/kannibalismus/35347>). Abstrakt gesprochen setzt das Phänomen einen Handelnden, ein Agens, den Fressenden, und einen Patiens, denjenigen oder dasjenige, das gefressen wird, voraus.

In dem vorliegenden Text wird nun der v.a. biologische Begriff versehen mit einem Adjektiv, das nicht recht zu ihm zu passen scheint – „philosophisch“.

M.E. ergeben sich zwei Lesarten:

Philosophischer Kannibalismus kann

a) eine Art des Kannibalismus bezeichnen, die philosophischer Natur ist.

Das Agens wäre angetrieben von einer (philosophischen) Überzeugung und das Ziel wäre, einen Artgenossen, z.B. einen Vertreter einer anderen (philosophischen) Überzeugung, zu verzehren. Denkbar wäre ein Vertreter einer philosophischen Schule, der eine andere Ansicht durch Einverleibung vernichten möchte. Verschiedenste Formen derartiger Einverleibung wären denkbar. Zur Spezifikation: Durch argumentative Manipulation kommt das Gegenüber von seiner eigenen philosophischen Überzeugung ab und schließt sich der indoktrinierenden Schule an.

b) eine Betrachtung des Kannibalismus aus der Perspektive der Philosophie sein, also eine Art philosophische Theorie des Kannibalismus.

Diese Theorie könnte das Phänomen – also den Kannibalismus - selbst z.B. in seiner anthropologischen oder moralischen Dimension durchdenken. Fragen wie: Warum wird ein Mensch zum Kannibalen? Ist es gut oder schlecht, einen Artgenossen zu verspeisen? Wie

¹Es handelt sich bei dem vorliegenden Text um eine Reflexion einer erlebten Unterrichtssequenz. Stilistisch werden deshalb die persönliche Perspektive und das eigene Erleben ausgedrückt. Aus diesen Erfahrungen sollen am Ende einige systematische Aspekte gelingenden Philosophierens im Unterricht abgeleitet werden.

gehen wir in der Gesellschaft mit Kannibalen um? Könnten im Zentrum der Auseinandersetzung stehen.

Lesart b ist diejenige, die im Weiteren vertieft werden soll, jedoch mit einer starken Einschränkung, die sich im Untertitel des Aufsatzes andeutet. Es geht im Folgenden nicht darum, eine philosophische Theorie des Kannibalismus zu entwerfen, sondern zu beschreiben und zu erörtern, wie man im Philosophieunterricht über das Phänomen „Kannibalismus“ philosophisch und theoretisch sprechen kann. Lesart b wird somit durch die Brille des Didaktikers weiter verfolgt².

Wie wir im Unterricht auf den Kannibalen kamen

Das Fach „Praktische Philosophie“ orientiert seine Unterrichtsinhalte an sieben Fragenkreisen. In der Jahrgangsstufe 9 wird z.B. der siebte Fragenkreis „Frage nach Ursprung, Zukunft und Sinn“ anhand der Thematik „Sterben und Tod“ im Unterricht bearbeitet. Zentrale Maxime des hier erörterten Unterrichts ist es, die Gedanken der Schülerinnen und Schülern als Orientierungslinien für das unterrichtliche Agieren zu nehmen. Dies meint, dass sich die Schülerinnen und Schüler in einem unzensurierten, freien Gespräch zu Begriffen oder Materialstücke äußern und die in diesem Austausch geäußerten philosophischen Gedanken im weiteren Unterricht vertieft werden (vgl. Methode Via Alderotti, https://www.pedocs.de/frontdoor.php?source_opus=17167&la=de&nr=1&anker=start&&suchwert1=%22Teubler%2C+Leonie%22&ur_wert_volltextsuche=Teubler&suchfeld1=o.freitext&la=de&bool1=and&Lines_Displayed=100#start).

Die Schülerinnen und Schüler wurden zunächst auch in der Stunde, die sich als Ausgangspunkt herausstellte, um auf den Kannibalen zu sprechen zu kommen, eingeladen, ihre Gedanken zu den Begriffen „Sterben und Tod“ frei zu äußern.

Die Schülerinnen und Schüler tauschten sich v.a. über die Unterscheidung von Sterben als einem Prozess und Tod als einem Zustand aus. Deutlich wurde, dass man dem Sterben mit Unbehagen oder Angst begegnet, der Tod hingegen nicht bedrohlich, sondern einfach ein Nichts ist. So die dominierende Meinung in dieser Lerngruppe. Neben diesen Überlegungen wurde ein m.E. erstaunlicher Aspekt thematisiert, nämlich die Unterscheidung von Mensch und Tier. Es ging darum, dass es auch Tiere gibt, die trauern, aber dass sie offenbar nicht

²Lesart a wäre im Rahmen einer philosophiedidaktischen Auseinandersetzung reizvoll, da sich das Modell der Via Alderotti, aus dem das hier beschriebene Unterrichtssetting ergibt (vgl. S. 2), dezidiert nicht „kannibalistisch“ verfährt. Diese Art des Unterrichtens nimmt alle Äußerungen der Schülerinnen und Schüler ernst. Es werden somit nicht bestimmte Gedanken erwartet oder unterschlagen (d.h. gefressen). Zudem versteht sich die Via Alderotti nicht als einzig mögliches gelingendes Philosophieren im Unterricht, sie nimmt auch die Ideen und Strukturen anderer Unterrichtsmodelle auf.

grundsätzlich wissen, dass sie sterben werden. Dieser sehr interessante und philosophisch bedeutsame Gedanke sollte in der nächsten Stunde weiter vertieft werden.

Als Einstieg wurde ein Venn-Diagramm ausgefüllt.

Schnell stand für die Schülerinnen und Schüler fest, dass es zwischen Mensch und Tier kaum prinzipielle Unterschiede gibt, sondern fast ausschließlich graduelle. Die Schnittmenge war reich gefüllt, die Außenteile der Kreise eher leer.

In diesem Zusammenhang meinte jedoch eine Schülerin den prinzipiellen Unterschied gefunden zu haben: Nur Tiere essen ihre Artgenossen, Menschen tun dies hingegen nicht. Fand diese Aussage zunächst gemeinhin Zustimmung, so regte sich jedoch bei einem Schüler Widerstand. Er wisse, dass es auch Fälle gebe, in denen Menschen andere Menschen gegessen hätten. Dies wurde von einem weiteren Schüler ergänzt, der sagte, er habe von dem Fall gehört, dass ein Mann jemanden im Internet gesucht habe, den er essen dürfe und tatsächlich einen Freiwilligen gefunden habe. Reges Gemurmel entstand in der Lerngruppe und es wurde deutlich, dass großes Interesse bestand, Genaueres über diesen Fall zu erfahren. Durch die Haltung, die philosophischen Gedanken der Schülerinnen und Schüler ernst zu nehmen, entstand eine Frage:

Ist es pädagogisch und philosophisch angemessen, Kannibalismus im Unterricht anhand des von den Schülern angedeuteten Falles zu besprechen?

Dafür sprach – neben der hohen Motivation der Schülerinnen und Schüler – dass menschlicher Kannibalismus, wie oben bereits dargelegt, philosophische Fragen aufwirft. Diese sollten zum Gegenstand des Unterrichts werden.

Kannibalismus im Philosophieunterricht – die Planung

Im Rahmen der Recherche für den Unterricht konnten folgende Informationen zusammengetragen werden:

Der Tathergang:

Im März 2001 traf sich Armin Meiwes mit Bernd Jürgen B., „der sich in einer Internetanzeige zur Tötung und anschließenden Verspeisung angeboten hatte“ (<https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/hintergrund-eine-chronik-des-kannibalismus-falls-von-rotenburg-1129308.html>, eingesehen am 15.8.2019). Meiwes betäubte Jürgen B. für das Vorhaben der beiden, Jürgen B's Penis abzutrennen und ihn gemeinsam zu verspeisen, wobei Letzteres nicht gemeinsam gelang (vgl. ebd.). Am Folgetag tötete Meiwes sein Opfer und zerlegte den Leichnam in Einzelteile, die er in einer Gefriertruhe lagerte. „In der Folgezeit bereitete sich M

[Meiwes] daraus nach und nach Mahlzeiten“ (Mitsch (2007): Der „Kannibalen-Fall“, S. 197). Die gesamte Tat wurde von ihm auf Video aufgezeichnet. Diese Videoaufnahmen wurden im Nachgang von Meiwes zur sexuellen Befriedigung genutzt.

Meiwes bekannte sich ca. 1,5 Jahre später zu seiner Tat und wurde verhaftet.

Das Urteil:

Das erste Urteil (30.1.2004) des Landgerichts Kassel lautet: Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten wegen Totschlags (vgl. LG Kassel – 2650 Js 36980/02 – 6 Ks.). Gegen das Urteil wurden sowohl von Seiten der Staatsanwaltschaft als auch vom Angeklagten Revision eingelegt. Dabei zielte die Staatsanwaltschaft auf eine Verurteilung wegen Mordes, Meiwes hingegen meinte, auf Verlangen getötet zu haben, was ein niedrigeres Strafmaß zur Folge hätte. Am 9. Mai 2006 verurteilte das Landgericht Frankfurt/Main Armin Meiwes wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe.

Begründung der Urteile:

Im Falle des Urteils des Landgerichts Kassel wurde dem Aspekt, dass das Opfer in seine Tötung eingewilligt hatte, offenbar eine Relevanz zugesprochen, die sich in der Verurteilung wegen Totschlags ausdrückt. Der letztursächliche Tötungsakt liegt allerdings in Meiwes Hand, womit er den Tatbestand von § 212 erfüllt. Die Einwilligung beseitigt diesen Tatbestand nicht.

Im Gegensatz zum Landgericht Kassel hält das Landgericht Frankfurt zwei Mordmerkmale für erfüllt: a) „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“ und b) „um eine andere Straftat zu ermöglichen“ (Mitsch (2007): Der „Kannibalen-Fall“, S. 199 ff), womit hier die Störung der Totenruhe gemeint ist.

Keines der Gerichte sieht den Tatbestand „Tötung auf Verlangen“ erfüllt, da dieser mehr voraussetzt als die bloße Einwilligung des Opfers in seine Tötung. „Es muss vielmehr im Täter den Entschluss zur Tat hervorrufen“ (<https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/04/2-310-04.php>, eingesehen am 15.8.2019). Zudem wurde das Opfer als psychisch krank eingestuft und seiner Einwilligung deshalb die Ernsthaftigkeit abgesprochen (vgl. Mitsch (2007): Der „Kannibalen-Fall“, S. 198).

Armin Meiwes stellte 15 Jahre nach Verbüßen seiner Haftstrafe den Antrag, die lebenslange Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, dieser wurde jedoch vom Landgericht Kassel abgelehnt und vom OLG bestätigt (vgl. <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/kannibale-von-rotenburg-bleibt-auch-nach-15-jahren-in-haft-15822503.html>, eingesehen am 15.8.2019).

Für den Unterricht erschien die juristische Problemlage besonders interessant, da die Tat zwischen Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen zu oszillieren scheint. Die Schülerinnen und Schüler sollten selbst in die Situation versetzt werden, Armin Meiwes zu verurteilen. Zwei Informationen benötigen die Jugendlichen dafür: a) Eckdaten des Tathergangs, b) eine Auswahl relevanter Strafrechtsparagrafen.

Ziel der Unterrichtseinheit sollte es sein, dass die Schülerinnen und Schüler erörtern, welches juristische Urteil zum Tathergang passt.

Mutet das Verfahren vordergründig an wie eine juristische Anwendungsübung, so sind einige Kompetenzen notwendig, um zu einem Urteil zu gelangen, die auch philosophischer Natur sind. Mittels der Vorgaben des Landes NRW könnten die Teillernziele wie folgt operationalisiert werden.

Die Schülerinnen und Schüler

- geben den Tathergang in eigenen Worten wieder.
- erklären die Problemlage, die juristisch im vorliegenden Fall entsteht.
- wenden die Paragraphen auf den Fall an und kommen zu einem fundierten Urteil.
- nehmen Stellung zu den „realen“ Urteilen.

Etwas freier formuliert, müssen sich die Jugendlichen darüber hinaus auf die durchaus sperrige Sprache der juristischen Paragraphen einlassen und die Allgemeinheit des Textes auf das konkrete Beispiel anwenden. Der Fall ist deshalb so interessant, auch philosophisch, weil zwei Menschen in gegenseitigem Einvernehmen etwas tun, das mit gängigen sittlichen Vorstellungen bricht und abartig sowie ekelhaft anmutet. Wie kann nun Recht darauf angewendet werden?

Daraus ergab sich folgende Grobplanung für die kommende Doppelstunde:

Einstieg	<p>Zu Beginn wird durch einen informierenden Einstieg rekapituliert, wie es dazu kam, dass der Kannibalenfall in der vorausgegangenen Stunde angesprochen wurde. Daran schließt sich eine Erläuterung zu den Zielen der heutigen Stunde an: Die Schülerinnen und Schüler werden in die Rolle von Anwälten versetzt und sollen anhand von Strafrechtsparagrafen ein begründetes Urteil über Meiwes sprechen.</p> <p>Zudem wurde den Schülerinnen und Schülern frei gestellt, an einer alternativen Aufgabe zu arbeiten, falls sie der Ekel überkäme.</p>
Hinführung	<p>Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Informationsblatt, das einen Überblick des Tathergangs beinhaltet. Jeder liest die Stichpunkte durch. Im Anschluss können Verständnisfragen gestellt werden.</p>
Erarbeitung	<p>Die Jugendlichen werden nach dem Zufallsprinzip in 4er Gruppen eingeteilt und erhalten ein Arbeitsblatt, auf dem verschiedene Strafrechtsparagrafen zusammengestellt sind:</p>

	<p>a) Mord (§ 211), b) Totschlag (§ 212), c) Tötung auf Verlangen (§ 216), d) Störung der Totenruhe (§ 168)</p> <p>Die Aufgaben lauten:</p> <p>1) Lies deinen vorliegenden Paragraphen durch und informiere die anderen über den jeweiligen Inhalt (mündlich).</p> <p>2) Diskutiert, welcher Straftat auf Meiwes zutrifft und begründet eure Einschätzung (schriftlich).</p>
Sicherung	Die Schülerinnen und Schüler präsentieren ihre Ergebnisse. An der Tafel wurde festhalten, welchen Paragraphen sie aus welchen Gründen zur Anwendung bringen.
Diskussion	Im Falle verschiedener Ergebnisse sollen die Jugendlichen die Überzeugungskraft der einzelnen Urteile diskutieren und ggf. Veränderungen im eigenen vornehmen.
Vertiefung	Den Schülerinnen und Schülern werden die Urteile des Landesgerichts Kassel und des Landgerichts Frankfurt/Main präsentiert. Anhand der Daten können sie erkennen, welches das letztgültige Urteil ist. Sie werden eingeladen zu spekulieren, wie es zu diesen beiden Urteilen gekommen ist.
Abschluss	Den Abschluss bildet ein Gespräch darüber, welche Erkenntnisse die Schülerinnen und Schüler in der Stunde gewonnen haben.

Die Durchführung – ein Gedächtnisprotokoll

Im Folgenden soll der Verlauf der Stunde umrissen werden:

Die Schülerinnen und Schüler begegneten dem geschilderten Unterrichtsvorhaben mit großem Interesse. Trotz vereinzelter Ekelbekundungen arbeitete die vorher häufig unruhige Lerngruppe sehr konzentriert. Drei Gründe scheinen dafür verantwortlich:

- a) Es handelt sich um einen „krassen“ Fall, der allein durch seine Abartigkeit Interesse weckt.
- b) Der Fall ist „echt“, also wirklich passiert und nicht konstruiert.
- c) Die Schülerinnen und Schüler haben mit Anerkennung auf die Bemühungen, ihre Gedanken weiter zu vertiefen, reagiert. Sie fühlten sich ernst genommen und konnten erkennen, dass auch die Lehrperson für diese Stunde gearbeitet hatte.

Während der Gruppenarbeit kam es zu folgenden Verständnisfragen:

Kann eine Tat zugleich Mord und Totschlag sein?

Können mehrere Paragraphen angewendet werden?

Was versteht man unter gemeingefährlichen Mitteln?

Wann liegen niedrige Beweggründe vor?

Was ist eine tote Leibesfrucht?

Was versteht man unter Habgier?

Die Fragen wurden durch die Lehrperson an den jeweiligen Gruppentischen, an denen sie aufkamen, beantwortet. Hilfkärtchen wären bei erneuter Durchführung für die Begriffsarbeit zuträglich.

Schnell stiegen die fünf Gruppen intern in eine Diskussion ein und kamen zu folgenden Ergebnissen:

Mord	zwei Gruppen sprachen sich für eine Verurteilung nach diesem Paragraphen aus Gründe: er handelt zur Befriedigung des Geschlechtstriebes und aus niedrigen Beweggründen
Totschlag	zwei Gruppen sprachen sich für eine Verurteilung nach diesem Paragraphen aus Gründe: der Täter ist kein Mörder, da die Befriedigung erst nach der Tötung erfolgte und nicht in dieser selbst gründet
Tötung auf Verlangen	eine Gruppe sprach sich für die Verurteilung nach diesem Paragraphen aus Grund: der Getötete wollte getötet werden
Störung der Totenruhe	alle Gruppen sprachen sich für eine Verurteilung nach diesem Paragraphen aus Gründe: der Tote wurde zerstückelt, eingefroren und verzehrt

Die anschließende Diskussion wurde von den Schülerinnen und Schülern konzentriert geführt. Insbesondere trieben sie folgende Fragen um:

Welche Bedeutsamkeit hat die Willensbekundung des „Opfers“ getötet werden zu wollen für das Urteil?

Ist das Kriterium „zur Befriedigung des Geschlechtstriebes“ erfüllt oder nicht?

Wie genau soll man beurteilen, ob jemand auf tiefster Stufe der sittlichen Wertung steht?

(vgl. Definition niedrige Beweggründe, <https://www.iurastudent.de/definition/niedrige-beweggruende>, eingesehen am 15.8.2019)³.

Am Ende der Diskussion entschied sich die Gruppe, die auf Tötung auf Verlangen plädiert hatte, ihr Urteil zu revidieren und Meiwes auch wegen Mordes zu verurteilen. Besonders die Abartigkeit des Handelns, was man als sittlich niederste Stufe ansehen kann, überzeugte sie.

³ Auch in Juristenkreisen wird dieses Merkmal als ungenau aufgefasst, da die Anwendung von schwer überprüfbareren außerrechtlichen Wertungen abhängt. Es kommt dann ggf. zum Tragen, wenn sich die anderen Merkmale als unanwendbar erweisen (vgl. <http://famos.jura.uni-wuerzburg.de/2005/07/kannibalen-fall/>, eingesehen am 15.8.2019).

Das Ergebnis war erstaunlich, da es die faktische juristische Kontroverse aufgriff: Hatte das Landgericht Kassel Verurteilung wegen Totschlags entschieden, so wurde erst im Nachgang das Urteil vom Landgericht Frankfurt/Main auf Mord geändert.

Die Schülerinnen und Schüler wurden über die Urteile der beiden Gerichte und deren knapper Begründung informiert. Die Parallelen zwischen den eigenen Ergebnissen und den juristischen Urteilen versetzte die Lerngruppe in große Begeisterung.

Folgende Gedanken wurden abschließend im Plenum zusammengetragen:

- a) Es ist Auslegungssache, welches Gesetz zur Anwendung kommt. Das muss nicht eindeutig sein.
- b) Irgendwie hat man das Gefühl, dass das Gesetz auf so einen Fall gar nicht richtig vorbereitet ist.
- c) Beide Urteile überzeugen und erscheinen gerecht, das kann aber eigentlich nicht sein.
- d) Man muss ganz genau überlegen, welche Kriterien erfüllt sind, um zu einem Urteil zu kommen.
- e) Menschen können ganz schön abartig sein.

Reflexion des Unterrichtsvorhabens

Meines Erachtens war in der Stunde Folgendes geglückt:

1) Genaue Textarbeit:

Die Schülerinnen und Schüler verwiesen in der Diskussion genau auf Inhalte der Text. Häufig fielen Sätze wie: „Hier steht aber...“, „Nein, so lautet die Aussage nicht“. Die Kürze der Texte, die trotzdem sprachlich anspruchsvoll sind, scheinen besonders gut dafür geeignet zu sein und ermöglichen genaues und konzentriertes Lesen.

2) Stärkung fundierter und stringenter Argumentation(sfähigkeit) und Urteilsbildung:

Die Kriterien, die den Paragraphen entnommen werden konnten, wurde auf den Sachverhalt angewendet. Wie die Kriterien anzuwenden sind und welches Gewicht ihnen zugesprochen wurde, musste argumentativ erörtert werden. Anschließend wurde daraus ein Urteil abgeleitet.

3) Die Erkenntnis, dass Recht und Gerechtigkeit verschiedene Bereiche sind und das Recht nicht eindeutig ist.

Es bedarf genauen Nachdenkens und umsichtiger Auslegung um zu einem fundierten Urteil zu kommen.

4) Eine eher unruhige Lerngruppe hatte 90 Minuten hoch konzentriert und interessiert gearbeitet.

Bei aller Zufriedenheit regten sich jedoch auch folgende Zweifel:

- a) War das Anliegen der Stunde philosophisch genug?
- b) War das Thema zu provokant für die Altersstufe?
- c) Wurde allein Sensationsgier bedient?
- d) Würde es vielleicht sogar Beschwerden von den Eltern geben?

Zu a) Die Frage nach dem Philosophischen in einer Unterrichtsstunde ist immer zentral und in der Sekundarstufe 1 durchaus auf das Wohlwollen des Urteilenden angewiesen. Im engeren Sinne hat hier vermutlich kein philosophischer Prozess stattgefunden, aber die Kompetenzen, die in hohem Maße gefordert waren, sind wichtiges Rüstzeug für den weiteren philosophischen Lernprozess. Zudem enthalten die Paragraphen Begriffe, die geklärt werden müssen und somit der genuin philosophischen Arbeit mit Begriffen und deren Definition nahe kommt. Zugleich entstehen in der Auseinandersetzung mit den juristischen Texten systematische Fragen und die Schülerinnen und Schüler erkennen, dass Zustimmung Gültigkeitskriterien entsprechen muss.

Zu b und d) Weder gab es von Seiten der Schülerinnen und Schüler noch von Seiten der Eltern Beschwerden. Die Jugendlichen erschienen zur nächsten Stunde sehr motiviert.

Zu c) Sicherlich ist die Sensationsgier des Menschen eine Triebfeder für das Engagement der Jugendlichen gewesen. Letztlich stand sie aber dem fundierten Arbeiten nicht im Weg, sondern motivierte offenbar eher. Ein Makel lässt sich m.E. deshalb darin nicht erkennen.

Insgesamt hat die Unterrichtseinheit gezeigt, dass es sinnvoll und motivierend sein kann, den Gedanken der Schülerinnen und Schüler im Unterricht zu folgen. Mit der Kannibalen-Stunde entstand zudem ein Vertrauensverhältnis, da sich die Schülerinnen und Schüler ungezwungen äußern durften. Es führte jedoch nicht dazu, dass nur noch wilde Phantastereien formuliert wurden, sondern dass die Jugendlichen manchmal explizit fragten, ob dies oder jenes auch philosophisch betrachtet werden könne.

Ableitungen für den Philosophieunterricht

Aus dem Erlebten ergeben sich m.E. folgende Ableitungen für das Arbeiten im Philosophieunterricht:

- 1) Auch skurrile Gedanken können im Unterricht verfolgt und philosophisch genutzt werden.

2) Das Böse und Abartige scheint einen besonderen Reiz auszuüben. Offenbar geht es um einen Tabubruch, der Motivation erzeugt.

3) Durch das Aufgreifen skurriler, provokanter Gedanken können Störungen in Konstruktives umgeformt werden.

Insbesondere Punkt 3 erscheint von enormem didaktischen Wert, da Störungen insbesondere den philosophischen Prozess behindern, der eben um Unterricht zumeist diskursiv angelegt ist. Störungen verhindern den Diskurs jedoch. Durch das Aufgreifen der vermeintlichen Provokation und dem wohlwollenden philosophischen Ausdeuten des provokanten Inhalts konnte – auch nachhaltig – eine konstruktive, diskursive Gesprächskultur in einer unruhigen Lerngruppe etabliert werden.

Quellen:

Frankfurter Allgemeine Zeitung,

<https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/kannibale-von-rotenburg-bleibt-auch-nach-15-jahren-in-haft-15822503.html>, eingesehen am 15.8.2019

<https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/hintergrund-eine-chronik-des-kannibalismus-falls-von-rotenburg-1129308.html>, eingesehen am 15.8.2019

Mitsch, Wolfgang (2007): Der „Kannibalen-Fall“. In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik.

Rechtssprechung

<https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/04/2-310-04.php>, eingesehen am 15.8.2019

<https://www.iurastudent.de/definition/niedrige-beweggruende>, eingesehen am 15.8.2019

<http://famos.jura.uni-wuerzburg.de/2005/07/kannibalen-fall/>, eingesehen am 15.8.2019

Spektrum

<https://www.spektrum.de/lexikon/biologie/kannibalismus/35347>, eingesehen am 16.2.2020

dejure.org

LG Kassel – 2650 Js 36980/02 – 6 Ks., eingesehen am 15.8.2019

Informationsblatt:

Der Kannibale von Rotenburg

März 2001:

- Armin Meiwes trifft Bernd Jürgen B., der sich im Internet angeboten hat, gegessen zu werden.
- Meiwes betäubt Jürgen B. für das Vorhaben der beiden, Jürgen B's Penis abzutrennen und gemeinsam zu essen, wobei dies nur Meiwes gelingt, da Jürgen zu stark betäubt ist.
- Am Folgetag tötet Meiwes sein Opfer und zerlegt den Leichnam in Einzelteile, die er in einer Gefriertruhe lagert.
- Aus den Leichenteilen bereitet sich Meiwes in der nächsten Zeit Mahlzeiten zu.
- Die gesamte Tat und das Essen werden von ihm jeweils auf Video festgehalten.
- Diese Aufnahmen nutzt er später zur sexuellen Selbstbefriedigung.
- Meiwes bekennt sich ca. 1,5 Jahre später zu seiner Tat und wird verhaftet.

Aufgabe:

Lies dir den Tathergang durch und notiere Verständnisfragen.

Arbeitsblätter

Strafrechtsparagrafen

§ 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,
heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder
um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

Aufgaben:

a) Lies dir den Paragraphen durch und kläre Verständnisfragen.

b) Informiere die anderen in deiner Gruppe über den Inhalt des Paragraphen.

c) Diskutiert, welche Straftaten Meiwes begangen hat und notiert euer Urteil mit Begründung.

§ 212 Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

Aufgaben:

a) Lies dir den Paragraphen durch und kläre Verständnisfragen.

b) Informiere die anderen in deiner Gruppe über den Inhalt des Paragraphen.

c) Diskutiert, welche Straftaten Meiwes begangen hat und notiert euer Urteil mit Begründung.

§ 216
Tötung auf Verlangen

(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Aufgaben:

- a) Lies dir den Paragraphen durch und kläre Verständnisfragen.
 - b) Informiere die anderen in deiner Gruppe über den Inhalt des Paragraphen.
 - c) Diskutiert, welche Straftaten Meiwes begangen hat und notiert euer Urteil mit Begründung.
-

§ 168
Störung der Totenruhe

(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Aufbahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Aufgaben:

- a) Lies dir den Paragraphen durch und kläre Verständnisfragen.
 - b) Informiere die anderen in deiner Gruppe über den Inhalt des Paragraphen.
 - c) Diskutiert, welche Straftaten Meiwes begangen hat und notiert euer Urteil mit Begründung.
-